

# **Vorläufige Ordnung der Schlichtungsstelle der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 27.02.2003  
Aufsichtsrechtlich genehmigt am 22.04.2003

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (Berliner Psychotherapeutenkammer) bildet gemäß § 15 i.V.m. § 4 I Nr.4 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) einen Schlichtungsausschuss.

(2) Aufgabe des Schlichtungsausschusses der Berliner Psychotherapeutenkammer ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Angehörigen der Berliner Kammer sowie zwischen den Kammerangehörigen und Dritten ergeben.

(3) Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden; diese ist jederzeit widerruflich.

(4) Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(5) <sup>1</sup>Wird zu dem gleichen Sachverhalt ein Berufsaufsichtsverfahren aufgenommen, so findet dieses unabhängig von der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens statt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Schlichtung kann im Aufsichtsverfahren Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Ist aber wegen desselben Tatbestandes beim Berufs- oder beim Strafgericht ein Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens auszusetzen.

(6) Von der Schlichtung ausgeschlossen sind weiterhin Sachverhalte, für die bereits

1. eine gütliche Vereinbarung nach dieser Satzung,
2. eine Entscheidung eines Gerichts oder
3. ein gerichtlicher Vergleich

vorliegt, beantragt, oder anhängig ist.

## **§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, von denen möglichst zwei Mitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und vier Mitglieder der Berufsgruppe der Erwachsenentherapeuten angehören sollen. <sup>2</sup>Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses für Berufsordnung, Ethik und Patientenrechte im Benehmen mit dem Vorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kammer für vier Jahre berufen.

(2) Die Schlichter sollen methodenübergreifend eingesetzt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Koordinator/in und eine/n Stellvertreter/in.

## **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Schlichtungsausschusses können lediglich Angehörige der Berliner Psychotherapeutenkammer sein. <sup>2</sup>Die Mitglieder sollen über hinreichende Kenntnisse im Bereich der Mediation verfügen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die vorzeitige Abberufung eines Schlichters kann durch die Präsidentin/ den Präsident mit Zustimmung des Ausschusses für Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte erfolgen.

#### **§ 4 Schlichtungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beruht auf dem freien Willen der Parteien. <sup>2</sup>Der Schlichtungsausschuss der Berliner Psychotherapeutenkammer wird nur auf Antrag tätig. <sup>3</sup>Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, richtet ihren Antrag schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten der Berliner Psychotherapeutenkammer, welche(r) den Antrag an den Koordinator des Schlichtungsausschusses weiterleitet. <sup>4</sup>Im Antrag sind Grund und Zweck der Schlichtung darzulegen.

(2) Eine nicht voll geschäftsfähige Person kann einen wirksamen Antrag nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

(3) <sup>1</sup>Kommt eine Schlichtung in Betracht, so ernennt der Koordinator aus der Mitte des Schlichtungsausschusses zwei Schlichter für das konkrete Verfahren. <sup>2</sup>Die Schlichter unterrichten die Gegenseite unter Übermittlung einer Antragsabschrift alsbald über den Schlichtungsantrag und teilen beiden Parteien die Tatsache ihrer Ernennung mit. <sup>3</sup>Sie klären die Parteien über Ziele und Möglichkeiten des Schlichtungsverfahrens auf und räumen der Gegenseite eine Frist von 14 Tagen ein, um dem Schlichtungsausschuss mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren bereit ist.

(4) <sup>1</sup>Stimmt die Gegenseite dem Schlichtungsverfahren zu, so teilt sie dies dem Schlichtungsausschuss innerhalb der in Abs. 3 Satz 3 genannten Frist schriftlich mit. <sup>2</sup>Für den Fall, dass innerhalb dieser Frist keine oder eine ablehnende Antwort erfolgt, gilt die Schlichtung als gescheitert. <sup>3</sup>Der Schlichtungsausschuss setzt den Antragsteller und die/den Präsidentin/Präsidenten der Berliner Psychotherapeutenkammer davon alsbald in Kenntnis.

#### **§ 5 Ablehnung der Schlichter**

(1) <sup>1</sup>Ein Schlichter kann abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen. <sup>2</sup>Das Recht zur Ablehnung steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

(2) Stellvertretend für das ausgeschlossene Mitglied beruft der Koordinator einen neuen Schlichter.

#### **§ 6 Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die vom Schlichtungsausschuss eingesetzten Schlichter führen das Schlichtungsverfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit durch. <sup>2</sup>Dabei haben sie auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens zu achten. <sup>3</sup>Zur Unterstützung können die Schlichter in Absprache mit der Präsidentin/ dem Präsidenten juristische Beratung einholen. <sup>4</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die Schlichter bestimmen im Einvernehmen mit den Parteien den Ort und Termin des Schlichtungsversuches. <sup>2</sup>Zu diesem Termin haben die Parteien vollständig zu erscheinen. <sup>3</sup>Erscheint eine Partei oder deren notwendiger Vertreter zum vereinbarten Verhandlungstermin ohne hinreichende Entschuldigung nicht, so gilt dies als Äußerung des Willens, das Schlichtungsverfahren nicht fortführen zu wollen.

(3) <sup>1</sup>Die Parteien des Verfahrens haben den Schlichtern den Sachverhalt so vollständig und so rechtzeitig darzulegen, dass das Verfahren möglichst nach einem Termin abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Schlichter können die Parteien während des Verfahrens jederzeit zur Vorlage weiterer erforderlicher Informationen ersuchen.

(4) <sup>1</sup>Den Parteien steht es frei, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen oder sich zur Unterstützung eines Beistandes zu bedienen. <sup>2</sup>Eine nicht voll geschäftsfähige Partei muss sich durch ihren gesetzlichen Vertreter im Verfahren vertreten lassen.

(5) <sup>1</sup>Alle am Verfahren und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens Beteiligten sind auch nach Amtsniederlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen nicht die notwendigen Mitteilungen nach § 8 Absätze 2 und 3.

## **§ 7 Zeugen und Sachverständige**

<sup>1</sup>Die Schlichter können zur Aufklärung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalts auf Vorschlag der Parteien Zeugen und Sachverständige laden. <sup>2</sup>Kammerangehörige, die vom Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung verpflichtet; ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

<sup>3</sup>Für die Vernehmung der in § 1 (4) genannten Kammerangehörigen (öffentlicher Dienst) als Zeugen und Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

## **§ 8 Ende des Schlichtungsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Schlichtung ist zu protokollieren und von den Schlichtern zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Ist die Schlichtung gelungen, ist das Protokoll von den Parteien gegenzuzeichnen.

(2) Der Vorstand der Kammer ist unverzüglich vom Ergebnis der Schlichtung zu unterrichten und erhält eine Kopie des Protokolls.

(3) Im Protokoll sind aufzunehmen:

- die vollständigen Namen und die Anschrift der Parteien sowie die Namen der gesetzlichen oder selbst gewählten Vertreter und der Beistände,
- ggf. der Ort und der Termin der Verhandlung
- sowie Angaben über den Gegenstand des Verfahrens, den Wortlaut einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien oder die Feststellung, dass eine solche nicht zustande gekommen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Protokolle sind verschlossen aufzubewahren und nur von der Präsidentin, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Beteiligten und deren Vertretern einsehbar. <sup>2</sup>Sie sind nach 10 Jahren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bedingungen zu vernichten.

## **§ 9 Kosten des Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Berliner Psychotherapeutenkammer. <sup>2</sup>Die Kosten, die den Beteiligten am Schlichtungsverfahren entstehen, tragen diese selbst. <sup>3</sup>Die übrigen Kosten – wie z.B. für Zeugen oder Gutachten - werden von den Beteiligten anteilig getragen.

(2) <sup>1</sup>Entstehen dem Schlichtungsausschuss oder einer Partei durch das unentschuldigte Ausbleiben einer Partei vom vereinbarten Schlichtungstermin besondere Kosten, so sind diese der säumigen Partei aufzuerlegen. <sup>2</sup>Besondere Kosten sind nicht die bei einem Schlichtungsverfahren üblicherweise anfallenden Kosten.

## **§ 10 Schriftführung**

Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses der Berliner Psychotherapeutenkammer und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird von der Kammer eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

## **§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. <sup>2</sup>Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsordnung der Berliner Psychotherapeutenkammer, wobei sowohl die Schlichtungstermine selbst wie die Sitzungen des Schlichtungsausschusses wie Ausschusssitzungen gewertet werden.

## **§ 12 Berichterstattung**

Über ihre Tätigkeit erstattet der Schlichtungsausschuss der Berliner Kammer der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

## **§ 13 Erprobungsregelung**

<sup>1</sup>Die vorliegende Satzung dient der Erprobung und ist den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. <sup>2</sup>Sie ist von der ein Jahr nach Inkrafttreten folgenden Delegiertenversammlung entweder zu bestätigen, zu verlängern oder gegebenenfalls zu modifizieren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Ausgefertigt, Berlin den 21.05.2003

Gisela Borgmann  
Präsidentin